

Regelung für die praktische Studienphase des Studiengangs International Business (PO 2021)

Regelung für die praktische Studienphase des Studiengangs International Business für den Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Trier, University of Applied Sciences vom xx.xx.2021

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier hat am 07.10.2020 die folgende Regelung für die praktische Studienphase beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1 - Ziele und Grundsätze der praktischen Studienphase

[1] Während der praktischen Studienphase lernen die Studierenden, die während des Studiums erworbene Qualifikation durch die qualifizierte Bearbeitung geeigneter Projekte anzuwenden und zu vertiefen. Die Studierenden werden mit berufstypischen Arbeitsweisen im internationalen Umfeld bekannt gemacht. Sie lernen, welche Aufgaben Betriebswirtinnen und Betriebswirte mit internationalem Schwerpunkt im beruflichen Alltag zu erfüllen haben, wie sich die im Studium erworbenen Kenntnisse dazu einsetzen lassen und welche organisatorischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte am Arbeitsplatz von Bedeutung sind.

[2] In Ausnahmefällen kann die praktische Studienphase auch durch ein vom Fachbereich angebotenes Projekt ersetzt werden. Die praktische Studienphase muss unter Betreuung einer Professorin/eines Professors stehen.

[3] Die praktische Studienphase ist ein Pflichtbestandteil der Ausbildung der Studierenden zur Erlangung des Bachelorgrades.

§ 2 - Durchführung der praktischen Studienphase

[1] Die praktische Studienphase soll nach dem Vorlesungsende des 6. Semesters abgeleistet werden. Die Dauer der praktischen Studienphase und damit die betriebliche Tätigkeit beträgt nach Abzug von Abwesenheitszeiten mindestens 14 Wochen. Die Tätigkeit ist in Vollzeitbeschäftigung auszuüben. Die praktische Studienphase kann in einem ausländischen Unternehmen oder in einem inländischen Unternehmen mit internationalem Kontext absolviert werden.

[2] Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um einen geeigneten Platz bei einem Unternehmen zu bemühen. Sie werden bei Bedarf von den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sowie von den Praxisprojektbeauftragten (§ 6) bei der Suche unterstützt.

[3] Zur fachlichen Betreuung haben sich die Studierenden jeweils bei einer Professorin / einem Professor des Fachbereichs zu bewerben (betreuende Professorin/ betreuender Professor). Das Unternehmen benennt eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter zur Betreuung (betriebliche/r Betreuer/in). Diese Person ist in allen Belangen der betrieblichen Tätigkeit direkt anzusprechen.

[4] Die Studierenden fertigen während der praktischen Studienphase einen Bericht zur praktischen Studienphase an.

[5] Die Studierenden legen zur Anerkennung der praktischen Studienphase eine Bescheinigung des Betriebs vor, aus der Beginn, Ende, wöchentliche Arbeitszeit, Fehlzeiten sowie die behandelten Themen der praktischen Studienphase hervorgehen.

[6] Ein Wechsel des Betriebes während der praktischen Studienphase ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der betreuenden Professorin / des betreuenden Professors zulässig.

[7] Die Studierenden können in Ausnahmefällen die betriebliche Tätigkeit kurzfristig unterbrechen, um an Prüfungen teilzunehmen.

§ 3 - Zulassung zur praktischen Studienphase

Studierende werden zur praktischen Studienphase zugelassen, wenn mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht worden sind. In begründeten Ausnahmefällen und Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 - Lehrveranstaltungen zur praktischen Studienphase

Vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen zur praktischen Studienphase werden durch die betreuenden Professorinnen /Professoren angeboten.

§ 5 - Bewertung der praktischen Studienphase

Die praktische Studienphase wird von der betreuenden Professorin / dem betreuenden Professor auf der Basis des Berichts zur praktischen Studienphase sowie ggf. einer Präsentation mit einer Note bewertet, dabei werden die Anmerkungen des jeweiligen Betreuers aus dem Unternehmen berücksichtigt. Die Bewertung soll spätestens einen Monat nach Abschluss der praktischen Studienphase (letzter Arbeitstag) erfolgen. Die praktische Studienphase gilt mit Datum der Bewertung als abgeschlossen.

§ 6 – Praxisprojektbeauftragte oder –beauftragter

Der Fachbereich ernennt eine/n Professorin/Professor oder eine/n Assistentin/en oder eine/n qualifizierte/n Mitarbeiter/in als Praxisprojektbeauftragte/n zur allgemeinen Organisation der praktischen Studienphase. Zu den Aufgaben gehören die Auswahl von Betrieben zur Durchführung der praktischen Studienphase, die Aufrechterhaltung der Kontakte zu diesen Betrieben sowie die Unterstützung der Studierenden bei der Gewinnung von Plätzen für die praktische Studienphase. Die/der Praxisprojektbeauftragte nimmt im Auftrage des Fachbereichs den Vertrag nach § 7 zur Kenntnis.

§ 7 – Vertrag praktische Studienphase

[1] Die Studierenden und der Betrieb schließen einen Vertrag über die praktische Studienphase ab, der durch die/den betreuende/n Professorin/Professor und die/den Praxisprojektbeauftragte/n gegengezeichnet wird.

[2] Der Vertrag über die praktische Studienphase soll eine Beschreibung der geplanten Tätigkeit enthalten.

§ 8 – Immatrikulation der Studierenden

Die Studierenden müssen während der Dauer der praktischen Studienphase an der Hochschule ordentlich immatrikuliert sein.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.